

**Justizleitung
des Kantons Bern**

**Direction de la magistrature
du canton de Berne**

Stabsstelle für Ressourcen

Etat-major des ressources



Evaluationsbericht Videoüberwachung Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Berichtsperiode: August 2017 bis Juli 2022

Datum: 15.07.2022
Status: freigegeben
Autorin/Autor: Amthausverwaltung und SSR
Geschäftsnummer: JL 2022 24
Klassifizierung: nicht klassifiziert

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Gemäss Art. 128 Abs. 1 lit. c des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) in Verbindung mit Art. 53 Abs. 4 der Polizeiverordnung vom 20. November 2019 (PolV; BSG 551.111) ist alle fünf Jahre ein Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte zu erstellen und allgemein zugänglich zu machen.

Der vorliegende Bericht behandelt die Videoüberwachung des Amthauses Bern, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern. An diesem Standort befinden sich folgende Organisationseinheiten:

- Regionalgericht Bern-Mittelland, Strafabteilung
- Kantonales Zwangsmassnahmengericht
- Kantonale Staatsanwaltschaft Besondere Aufgaben
- Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland
- Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland

Die Berichtsperiode umfasst den Zeitraum zwischen August 2017 und Juli 2022.

1.2 Zuständigkeit

Die Videoüberwachung wurde ursprünglich, d.h. am 24. Oktober 2012, durch die Justizleitung als gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 [GSOG; BSG 161.1]) angeordnet. Entsprechend wurde die Evaluierungspflicht bis anhin der Justizleitung geortet (vgl. auch Ziff. 1 des Evaluationsberichts vom 20. Juli 2017). Künftig werden die Evaluationsberichte direkt von der Amthausverwaltung als Hausrechtsinhaberin erstellt (Art. 53 Abs. 4 PolV). Auch weitere Bewilligungen/Anordnungen für die Videoüberwachung im Zusammenhang mit der anstehenden Sanierung des Amthauses resp. dem temporären Umzug der genannten Organisationseinheiten an die Kasernenstrasse erfolgen direkt via die Amthausverwaltung.

2 Angaben zur Videoüberwachung

In verschiedenen Gebäudeteilen werden insgesamt 7 Kameras betrieben. Die reine Klingelkamera beim Behinderteneingang ist nicht bewilligungspflichtig. Gestützt auf das Hausrecht werden drei Kameras im 4. Obergeschoss (ohne Aufzeichnung) betrieben. Da sie einen nicht öffentlichen Bereich (Zugang zu den Warteböden) überwachen, sind auch sie weder bewilligungs- noch evaluationspflichtig.

Die 3 verbleibenden Kameras überwachen die Innenbereiche des Personaleinganges, des Behinderteneinganges sowie des Haupteinganges. Diese Bilder werden aufgezeichnet und nach 90 Tagen gelöscht.

2.1 Hinweis auf die Videoüberwachung

An den drei Gebäudezugängen wird mittels Piktogrammen auf die Videoüberwachung hingewiesen.

2.2 Wirkung der Videoüberwachung

Im Amthaus werden Strafsachen entschieden. Dem Amthaus ist ein Regionalgefängnis angegliedert. Die Strafjustiz gewährt anderen Strafbehörden Gastrecht, beispielsweise der Bundesanwaltschaft. Das Schutzbedürfnis ist im Umfeld von Strafverhandlungen vor Übergriffen, Racheakten oder Befreiungsaktionen erhöht. Die Sicherheit des Justizpersonals des Amthauses und auch die Sicherheit der Besuchenden und Vorgeladenen muss gewährleistet sein. Der Einsatz von Videoüberwachungsgeräten ist geeignet, den Zutritt und Aufenthalt von Dritten in den Zugangsbereichen zu kontrollieren und überwachen. Die Bildaufzeichnung rund um die Uhr ist gerechtfertigt, da tagsüber und in der Nacht mit Angriffen auf das Amthaus zu rechnen ist, nicht zuletzt auch wegen der räumlichen Nähe zum Regionalgefängnis.

Das Amthaus ist immer wieder Zielscheibe von Farbanschlägen. Da aber nur die Innenbereiche überwacht und aufgezeichnet werden, konnte leider noch nie Beweismaterial für ein Strafverfahren wegen eines Farbanschlages o.ä. gesichert und verwendet werden. Zu einem Eindringen ins Gebäude via die überwachten Eingänge ist es in der Berichtsperiode nicht gekommen.

Rückmeldungen der Bevölkerungen waren keine zu verzeichnen.

2.3 Kosten

Die Wartungskosten der Videoanlage beliefen sich in der Berichtsperiode auf ca. CHF 9'700.-, da einige Komponenten ausgewechselt werden mussten (Monitore, Entzerrer).